



für den Kreis Uffingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Redaktion: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

erscheint wöchentlich 3mal, Dienstags, Donnerstags
und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beilagen
„Unverfälschtes Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns
Wochenblatt“.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljähr-
lich 1,50 M. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im
Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

90.

Samstag, den 29. Juli 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Uffingen, den 26. Juli 1916.

Durch Bekanntmachung des Stellv. General-
Landmanns zu Frankfurt a. M. vom 12. Juli
1916, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 84, — sind
nicht zur gewerbsmäßigen Weiterveräußerung
verwandenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche
beschlagnahmt. Jede weitere Benutzung der be-
schlagnahmten Gegenstände ist so lange verboten,
so lange nicht die weitere Verwendungserlaubnis
nachgeprüft und erteilt ist.

Wer eine weitere Verwendungserlaubnis haben
will, hat diese bei Ihnen nachzusuchen. Der An-
trag wird auf einem Bordruck aufgenommen, wozu
Ihren auf Anforderung Ihrerseits Formulare zugehen
werden. Sie prüfen den Antrag und legen ihn
zur Entscheidung mit Radfahrkarte und Ihrem
Gutachten hierher vor. Wird der Antrag nicht
genehmigt, so bleibt die Radfahrkarte bis auf
Weiteres bei Ihnen.

Die beschlagnahmten Fahrraddecken und Schläu-
che werden bei Stellen, deren Namen noch bekannt
sind, gesammelt.

Sie wollen die Bestimmungen der Bekannt-
machung vom 12. Juli cr. in den Kreisen der
Radfahrbesitzer bekannt geben und dabei besonders
die Strafbestimmungen hinweisen, die gegen
die zur Anwendung kommen, die unbefugt einen
beschlagnahmten Gegenstand beiseite schaffen, be-
schädigen oder zerstören, verwenden, verkaufen oder
tauschen. Die Strafbestimmungen sind im genannten
Kreisblatt ebenfalls abgedruckt.

Pünktlich zum 12. t. Mts. ist mir anzuzeigen,
wieviele Fahrräder zurzeit in Ihren Gemeinden
vorhanden sind.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Nr. 8838.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft:
Regelung des Fleischverbrauches.

Auf Grund des § 10 der Bundesratsverord-
nung vom 27. März 1916 über Fleischversorgung
(M.-B.-Bl. S. 199) und der Ausführungsanwei-
sung der Landeszentralbehörden vom 29. März
1916 wird hierdurch vorbehaltlich der Genehmigung
des Herrn Regierungs-Präsidenten für den Kreis
Uffingen folgendes verordnet:

§ 1

Zur Durchführung der Versorgungsregelung
mit Fleisch wird der Kreis Uffingen in Fleisch-
versorgungsbezirke eingeteilt.

§ 2

Das dem Kreise vom Viehhandelsverband zum
Verbrauche überwiesene Schlachtvieh wird nach
Rückgabe der versorgungsberechtigten Einwohnerzahl
auf die einzelnen Bezirke verteilt.

§ 3

Die Durchführung der Fleischregelung in den
einzelnen Versorgungsbezirken obliegt den Bürger-
meistern der beteiligten Gemeinden unter Leitung
des Bürgermeisters des Schlachtortes. Die Regel-
ung in den Gemeinden hat durch die Führung
von Listen oder durch Fleischkarten zu erfolgen.
Auf Anordnung des Vorsitzenden des Kreisaus-

schusses kann für einzelne Gemeinden oder Bezirke
oder für den ganzen Kreis die Einführung von
Fleischkarten vorgeschrieben werden.

§ 4

Versorgungsberechtigt hinsichtlich Schweinefleisch,
Wurst und Fett aus Schlachtungen sind nur die-
jenigen Haushaltungen, die im Laufe der letzten
3 Monate nicht geschlachtet haben oder deren Vor-
rat an Fleisch, Fleischwaren und Fett 5 Pfund
für den Kopf nicht übersteigt. Rindfleisch erhalten
diejenigen Haushaltungen, bei denen die vorgenann-
ten Voraussetzungen vorliegen, nur bis zur Hälfte
des auf die übrigen Einwohner entfallenden Be-
trages. Milchviehhaltende Haushaltungen, in denen
gebuttert wird, haben keinen Anspruch auf die Zu-
teilung von Fett aus Schlachtungen. Zu den
Haushaltsangehörigen rechnen nur diejenigen Per-
sonen, die regelmäßig in dem betreffenden Haushalt
die Hauptmahlzeit einnehmen. Kinder unter einem
Jahre werden nicht mitgerechnet.

§ 5

Für Kranke kann auf ärztliche Bescheinigung,
die sich für eine bestimmte Zeit über die Notwen-
digkeit der Verabfolgung einer größeren Fleischmenge
aussprechen muß, für diese Zeit eine erhöhte Fleisch-
menge zugewiesen werden.

§ 6

Den Gemeinden kann auf Antrag vom Leiter
des Fleischversorgungsbezirks für die Gastwirtschaften
Fleisch entsprechend dem nachgewiesenen Be-
dürfnis und der verfügbaren Menge zugeteilt
werden.

§ 7

Die Ortsbehörden sowie die Beauftragten des
Kreisausschusses sind befugt, jederzeit die gewerb-
lichen Schlächtereibetriebe zu besichtigen und ihre
Bestände an Fleisch und Fleischwaren festzustellen.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser
Verordnung sowie wissenschaftlich unrichtige oder un-
vollständige Angaben zum Zwecke der Erlangung
von Fleisch oder Fleischwaren werden gemäß § 15
der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916
mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geld-
strafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der
Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Uffingen, den 19. Juli 1916.

Der Kreisausschuß.

v. Bezold.

Uffingen, den 25. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf § 4 der obigen Ver-
ordnung ersuche ich mir bis 7. August d. Js.
pünktlich anzuzeigen, wieviel Personen als bezugs-
berechtigt sind, welche Pensionen, Gasthäuser mit
Fremdenverkehr vorhanden sind, wieviel Fremde
z. Zt. bezugsberechtigt sind und welchem Fleisch-
versorgungsbezirk Ihre Gemeinde anzu gehören
wünscht.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister!
Die Staatssteuerrollen für 1916, in denen die

erhöhten Zuschläge gemäß § 1 des Gesetzes vom
8. Juli 1916 mit grüner Tinte nachgetragen
worden sind, werden inzwischen wieder in Ihren
Besitz gelangt sein.

Sie haben dafür zu sorgen, daß die erhöhten
Zuschläge sofort in die Heberegister und in die
Steuerzettel eingetragen werden.

Die Unterschiedsbeträge für das erste Viertel
des Steuerjahres 1916 sind im zweiten Vierteljahr
nachzuerheben.

Uffingen, den 22. Juli 1916.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
v. Bezold.

Anordnung

über die Einführung von Reisbrot-
karten.

Auf Grund der Ausführungsanweisung zur
Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide
und Mehl usw. vom 27. Juli 1915 zu § 59,
Absatz 2 Ziffer 3 g in Verbindung mit § 50 der
Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brot-
getreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom
28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) werden
folgende Vorschriften erlassen:

1.

Zur besseren Brotversorgung im Reiseverkehr
gibt das Landesgetreideamt (schwarz-weiße) Reise-
brotkarte mit Gültigkeit für das preussische Staats-
gebiet aus.

2.

Jedes Reisbrotkarte enthält 40 Reisbrotmarken,
von denen je 20 auf 40 und je 20 auf 10 g
lauten. 250 g Brot stellen den zulässigen Tages-
verbrauch dar. Der Bezieher des Reisbrotkates
kommt also in Besitz von Bezugsscheinen für 4
Tage. Die Einlösung dieser Bezugsscheine ist an
eine bestimmte Zeit nicht gebunden.

3.

Die Reisbrotkarte werden gegen Erstattung
der Herstellungskosten an die Kommunalverbände
auf Bestellung geliefert und dürfen von diesen nur
an die von ihnen zu versorgenden Personen an
Stelle oder gegen Umtausch der gewöhnlichen
Brotkarte oder eines entsprechenden Teils davon
ausgegeben werden.

Selbstversorger dürfen Reisbrotkarte nur im
Umtausch gegen die Mahlkarte oder unter ent-
sprechender Rüftung der ihnen zur Vermahlung
für den nächsten Versorgungsabschnitt zustehenden
Getreidemenge auf der Mahlkarte erhalten. Die
Ablieferungsschuldigkeit der Selbstversorger erhöht
sich um $\frac{1}{4}$ der Mehlmengen, welche die gesamten
von ihnen bezogenen Reisbrotkarte ausweisen.

4.

Jedem Kommunalverband werden $\frac{1}{5}$ der Ge-
samtmengen, auf welche die von ihm bezogenen
Reisbrotkarte lauten, von seinem nächsten Monats-
Bedarfsanteil in Mehl gekürzt oder seiner Ab-
lieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet,
zugeschrieben.

5.

Die im Bezirk eines Kommunalverbandes ver-
wendeten Reisbrotmarken sind von ihm zu sammeln.
Die Gesamtmenge, über welche sie lauten, ist vom
Kommunalverband monatlich dem Landesgetreide

amt anzuzeigen und wird zu $\frac{4}{5}$ dem Kommunalverband in Mehl vergütet oder von seiner Ablieferungspflichtigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, in Abzug gebracht.

Die Kommunalverbände haben dabei anzugeben, wieviel Reisbrotmarken an Selbstversorger verausgabt worden sind.

Erreicht die Menge, welche die im Bezirk eines Kommunalverbandes monatlich verwendeten Reisbrotmarken ausweisen, nicht 1 v. H. der Höhe des monatlichen Bedarfsanteils des Kommunalverbandes, so findet ein Ersatz nicht statt.

6.

Verlorene Reisbrotmarken werden nicht angerechnet, vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht.

Gibt ein Kommunalverband bezogene Reisbrotmarken an das Preussische Landesgetreideamt zurück, so wird lediglich die nach § 4 erfolgte Belastung des Kommunalverbandes aufgehoben.

7.

Die Herstellung und Ausgabe gleicher Brotmarken durch eine andere Stelle als das Landesgetreideamt ist verboten.

Im übrigen finden auf die Reisbrotmarken die Bestimmungen sinngemäße Anwendung, die in jedem Kommunalverband für die Kommunalverbandsbrotmarken gelten.

8.

Den Kommunalverbänden bleibt die weitere Regelung der Ausgabe und der Verwendung der Reisbrotmarken überlassen.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Preussisches Landesgetreideamt.

Graf von Keyserlingk.

Verordnung

betr. Ausgabe von Reisbrotmarken.

Auf Grund der §§ 47 ff. und 55 der Bundesrats-Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 363) sowie der zugehörigen Preussischen Ausführungsanweisungen vom 3. und 27. Juli 1915 werden zur Ausführung vorstehender Anordnung des Preussischen Landesgetreideamtes vom 26. Juni 1916 für den Kreis Ufingen folgende Vorschriften erlassen:

§ 1

Kreiseingeseffene, welche vorübergehend den Kreis Ufingen verlassen, erhalten Landesbrotmarken. Die Ausgabe der Landesbrotmarkenhefte erfolgt durch das Landratsamt.

Angehörige anderer Preussischer Stadt- und Landkreise können nur gegen Ablieferung von entsprechenden Landesbrotmarken im Kreis Ufingen Brot und Mehl erhalten.

§ 2

Auf einen längeren Zeitabschnitt als drei Wochen werden Reisbrotmarken nicht verabfolgt. Kreiseingeseffene, die länger als drei Wochen abwesend sein wollen, müssen sich wie bisher einen Brotkarten-Abmeldefchein besorgen.

Umgekehrt müssen Fremde, welche länger als drei Wochen hier verweilen wollen, einen Brotkarten-Abmeldefchein vorlegen, um die hier gültigen Kreisbrotmarken zu beziehen.

§ 3

Die Abgabe von Reisbrotmarken erfolgt nur gegen Rückgabe der gewöhnlichen Brotmarken für die gleiche Zeitdauer. Sollten letztere noch nicht für die ganze Zeit der Abwesenheit ausgegeben sein, so hat der Reisende ausdrücklich auf deren Bezug zu verzichten. Selbstversorger haben beim Bezug von Landesbrotmarken entsprechende Mengen Brotgetreide an noch zu bestimmende Stellen abzuliefern.

§ 4

Ausländische Gasthausbesucher können Reisbrotmarken für die ganze Dauer ihres Aufenthaltes erhalten.

§ 5

Die an die Ortsbehörden von den Bäckern und Händlern usw. zur Ablieferung gelangenden Reisbrotmarken sind bei jeder Mehlanforderung dem Landratsamt mit einzureichen, also nicht zu vernichten.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen sowie jede mißbräuchliche Verwendung von Reisbrotmarken, wozu auch die Weitergabe derselben an andere Personen gehört, wird nach § 57 a. a. O. mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Ufingen, den 22. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 8546.

v. Bezold.

Bekanntmachung.

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlsmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307).

Vom 21. Juli 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlsmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Feinseife und Seifenpulver, die gemäß § 2 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten vom 6. Januar 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3 und 765) und gemäß § 1 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 1916 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 193) nach den Weisungen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, S. m. b. H. in Berlin aus pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fettsäuren hergestellt sind, müssen auf den Stücken beziehungsweise auf den Packungen den Ausdruck R. A.-Seife und R. A.-Seifenpulver tragen. Der Ausdruck ist vom Hersteller oder, wenn bei Seifenpulver ein anderer die Ware zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Packung versieht, von diesem vor der Weitergabe anzubringen.

§ 2.

Die Abgabe von Waschlsmitteln, die aus pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fettsäuren hergestellt sind, an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf fünfzig Gramm Feinseife (Toiletteseife, Kernseife und Rasierseife) sowie zweihundertfünfzig Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in Verkehr gebracht werden, mit Ausnahme der R. A.-Seife, ist das unter Einfluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für zwei Monate gestattet.

Die Abgabe von Schmierseife ist unbeschadet der Bestimmungen des § 8 verboten.

II. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschlsmittel beziehenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnortes oder dauernden Aufenthalts auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Die Seifenkarte hat den aus der Anlage*) ersichtlichen Inhalt. Sie gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reichs.

Soweit an einzelnen Orten bei dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung Seifenkarten im Gebrauche sind, ist deren weitere Verwendung während der Monate August und September 1916 gestattet, sofern die Angaben über die zu beziehende Art und Menge der Waschlsmittel in Uebereinstimmung gebracht ist mit den Vorschriften des Abs. I.

§ 3.

Die zuständige Ortsbehörde ist befugt, auf Antrag

I. a) für Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitsserregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen und Krankenpfleger,

b) für mit ansteckender Krankheit befallene Personen nach entsprechender Bescheinigung seitens des Kreisarztes oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes,

*) Die Anlage ist hier nicht mitabgedruckt.

c) für Krankenhäuser auf die nach dem durchschnittliche berechnete Kopfzahl der gepflegten Kranken

je bis zu vier Zusatzseifenkarten;

II. für unter Tag arbeitende Grubenarbeiter in Kohlenbergwerken, für in gewerblichen Betrieben ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger je bis zu zwei Zusatzseifenkarten;

III. für Kinder im Alter bis zu 18 Jahren je eine Zusatzseifenkarte auszugeben.

§ 4.

Die Ueberlassung der Seifenkarten zur Abgabe von Waschlsmitteln an andere Personen, diejenigen, für die sie ausgegeben sind, sowie die Weiterveräußerung von Waschlsmitteln, die Seifenkarten bezogen sind, ist verboten.

§ 5.

Der Vertrieb von Waschlsmitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fettsäuren hergestellt sind, im Hausierhandeln ist verboten.

§ 6.

Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise ohne Rücksicht auf ob die Abgabe in Packung oder lose erfolgt bei R. A.-Seife

für ein Stück von 50 Gramm	0,20
100	0,40

bei R. A.-Seifenpulver

für je 250 Gramm	0,30
------------------	------

nicht überschreiten.

Geringe Mengen R. A.-Seifenpulver sind entsprechend dem Mindergewicht geringer zu berechnen.

Vorstehend festgesetzte Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 1. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 15. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 7.

Die Versorgung der Barbier- und Friseur-Gewerbetreibenden mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbetreibens erforderlichen Rasier- und Kopfwaschseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, S. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung deutscher Barbier- und Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

§ 8.

Zur Verwendung zu technischen Zwecken sind Waschlsmittel, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fettsäuren hergestellt sind, in technischen Betrieben und Gewerbetreibenden, insbesondere an Waschanstalten, nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette abgegeben werden.

Für technische Betriebe und Gewerbetreibende insbesondere Waschanstalten, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Ortsbehörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Menge an Waschlsmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Verleiher hat die abgegebene Menge auf dem Ausweis zu bezeichnen der Art und Menge (Gewicht und Farbe) der Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

Die Ueberlassung der auf Grund vorstehender Bestimmungen ausgestellten Ausweise zum Zweck der Abgabe von Waschlsmitteln an andere Personen sowie die Weiterveräußerung der auf die Ausweise bezogenen Waschlsmittel ist verboten.

§ 9.

Die Verwendung von Waschlsmitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fettsäuren hergestellt sind, zu Putz- und Schweißmitteln ist verboten.

§ 10.

Welche Behörden als zuständige Ortsbehörden im Sinne der §§ 2, 3 und 8 anzusehen bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 11.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Verwaltungen, die von diesen Verwaltungen mit Waschlsmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen

Bestimmungen über die Versorgung.
§ 12.
den Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, wird mit Gefängnis bis zu Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Mark bestraft.
§ 13.
Bestimmungen treten am 1. August Kraft mit der Maßgabe, daß im Monat als an Stelle der 250 Gramm Seifen- gleiche Menge Schmierseife gegen Ab- der entsprechenden Abschnitte der Seifen- werden darf. Die Bestimmungen der Stelle der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zu der Verordnung über mit Seife, Seifenpulver und anderen Waschmitteln, vom 18. April 1916 (S. 308).
den 21. Juli 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung
gemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren.
Die Erfüllung der der Reichsbekleidungs- Aufgaben ist die Ermittlung der Reichs gegenwärtig vorhandenen

Grund des § 8 der Bekanntmachung des Reichs über die Regelung des Verkehrs mit Web- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (R.G.B. Nr. 25) und deshalb folgendes bekannt gegeben:

§ 1.
1. August 1916 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I—VIII bezeichneten Gegenstände vorzunehmen.

Gruppe I: a) Stoffe zur Oberkleidung, b) Stoffe und Futterstoffe, c) anderweitig nicht dichte Gewebe mit einer Mindestbreite

Gruppe II: a) Röcke für Männer (auch Fracks, Joppen u. ähnl.), b) Westen für Männer, c) Mäntel und Umhänge für Männer, d) Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen, e) Burtschen- u. Knaben, e) Burtschen- u. Knaben.

Gruppe III: a) Frauenkleider (auch Jacken, Blusen, e) Frauenröcke, d) Mäntel für Frauen und Mädchen, e) Mädchenkleider.

Gruppe IV: a) Unterröcke, b) Morgenröcke, c) Decken (Reisebetten, Schlafdecken, auch Woilachs) und Krankenhaustücher, d) Decken (Reisebetten, Schlafdecken, auch Woilachs) und Krankenhaustücher, e) Decken (Reisebetten, Schlafdecken, auch Woilachs) und Krankenhaustücher.

Gruppe V: a) Hemden für Männer, b) Hemden für Frauen, c) Kinderhemden und Hosens, d) Hemden für Männer und Knaben, e) Unterzeug für Männer und Knaben, f) Unterzeug für Frauen und Mädchen.

Gruppe VI: a) Männerstrümpfe und Männerstrümpfe, b) Frauenstrümpfe, c) Kinderstrümpfe und Kinderstrümpfe.

Gruppe VII: a) Betttücher (Laken), b) Kissen- und Bettdecken, c) Tischdecken, d) Rund- und Handtücher, e) Wischtücher, f) Taschentücher.

Gruppe VIII: a) Winter- und Herbsthandschuhe für Männer, b) oben nicht genannte Handschuhe für Männer, c) Frauenhandschuhe, d) Handschuhe für Frauen und Mädchen.

in Gruppe I—VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme ausgenommen, gleichviel, ob sie aus Schafwolle, Kamelhaare, Alpaka, Kaschmir oder anderen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Mischungen der genannten Spinnstoffe oder aus der Zusammensetzung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

§ 2.
Die Meldepflicht ausgenommen sind: diejenigen Waren und Vorräte, die durch die Bekanntmachung beschlagnahmt sind; die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden, oder über die oder Herstellungsverträge mit einer Militär- oder Marinebehörde bestehen; die im Gebrauch befindlichen Gegenstände; Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden, deren gewerbsmäßige Verwertung nicht

in Aussicht genommen ist.

§ 3.
Meldepflichtig sind die am Beginn des 1. August 1916 vorhandenen Gesamtvorräte der in § 1 bezeichneten Gegenstände.

§ 4.
Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie alle öffentlichen rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. Die nach dem Stichtage eintreffenden, aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden. Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Expeditur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 5.
Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldebögenen erstattet werden. Für jede der in § 1 verzeichneten Gruppe werden besondere Bordrücke herausgegeben. Die Meldebögenen müssen spätestens am 15. August 1916 bei den von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragten Amtsstellen eingereicht sein. Mitteilungen irgend welcher Art dürfen auf Meldebögenen nicht vermerkt werden. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6.
Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Anordnungen erlassen.

§ 7.
Wer den Vorschriften der §§ 1—5 zuwiderhandelt, wird nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Deutler.

Ufingen, den 28. Juli 1916.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, die erforderlichen Meldebögen bei mir bis zum 5. 8. d. Js. anzumelden.

Die Rückgabe der ausgefüllten Meldebögen muß bis zum 15. 8. d. Js. erfolgt sein.

Der Königliche Landrat.

v. Bezdold.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 26. Juli. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Am Kanal Comines-Ipern wurde die große englische Position durch eine Deutsche Sprengung mit ihrer Besatzung vernichtet.

Nördlich der Somme halten sich nach heftigem Kampf die Engländer in Pozières. Weiter östlich am Fourceaux-Wald und bei Longueval wurden kleinere feindliche Vorstöße abgewiesen, am Trones-Wäldchen Angriffsabsichten erkannt und durch Feuer vereitelt. Südlich der Somme hielten wir südwestlich des Gehöftes La Maisonnette in der Nacht zum 25. Juli gewonnenen Boden gegen französische Wiedereroberungsversuche. Südlich von Strées fanden gestern noch lebhaftere Nahgefechte statt.

Auf der Höhe „La Fille Morte“ (Argonnen) besetzten die Franzosen einen von ihnen gesprengten Trichter, wurden aber bald darauf durch eine deutsche Gegenmine verschüttet.

Links der Maas machten unsere Truppen an der Höhe 304 kleinere Fortschritte; rechts des Flusses war während der Nacht Artilleriekampf in der Gegend des Werkes Thiaumont.

An vielen Stellen der Front wurden feindliche Patrouillen abgewiesen.

Zwei feindliche Flugzeuge wurden nördlich der Somme in unseren Linien durch Infanterie- und

Maschinengewehrfeuer, eins nach Luftkampf brennend in Gegend von Luneville zum Absturz gebracht.

Am 24. Juli wurde durch Bolltreffer der Abwehrgeschütze ein französischer Doppeldecker in Richtung der Feste Souville abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Westlich von Riga drangen Erkundungsabteilungen in russische Vorstellungen ein und zerstörten sie. Feindliche Patrouillen zeigten vielfach größere Tätigkeit.

Unsere Flieger brachten durch Bombenabwurf und Maschinengewehrfeuer feindliche Truppentransportzüge auf der Strecke Dünaburg—Polock und östlich von Minsk zum Halten.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls

Prinzen Leopold von Bayern.

Abends und nachts richteten die Russen Angriffe, in denen drei Divisionen festgestellt wurden, gegen die Front östlich und südöstlich von Gorodischtsche. Sie sind wie alle früheren unter schwersten Verlusten für den Gegner gescheitert; an einer Stelle wurde der Feind im Gegenstoß geworfen, er ließ hier einen Offizier achtzig Mann und ein Maschinengewehr in unserer Hand.

Deutsche Flugzeuggeschwader warfen ausgiebig und erfolgreich Bomben auf die mit Transporten belegten Bahnhöfe Bogorjelsy und Korobzieja, sowie in ihrer Nähe lagernde Truppen.

Heeresgruppe des Generals v. Binsingen

Nordwestlich von Luch hatten Unternehmungen feindlicher Erkundungsabteilungen keinen Erfolg.

Nordwestlich von Beresieczko wurden stärkere russische Angriffe abgewiesen, teils durch Feuer, teils durch Gegenstoß, wobei hundert Gefangene und zwei Maschinengewehre eingebracht wurden.

Heeresgruppe des Generals v. Bothmer.

Westlich des Koropiec-Abschnittes fanden kleinere Gefechte vorgeschobener Abteilungen statt.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.
WTB Großes Hauptquartier, 27. Juli. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Zwischen Ancre und Somme bis in die Nacht hinein starke beiderseitige Artillerietätigkeit; feindliche Handgranatenangriffe westlich von Pozières wurden abgewiesen. Südlich der Somme ist ein französischer Angriff nordöstlich von Barleux gescheitert.

Diese Nacht wurden in Gegend Kalte Höhe—Fleury mehrere starke französische Angriffe abgeschlagen. An einigen Stellen dauern die Kämpfe noch an.

Starke englische Erkundungsabteilungen wurden an der Front südwestlich von Barleux, Patrouillen bei Richebourg abgewiesen; ein französischer Handstreich nördlich von Bienne-le-Chateau (Westargonnen) ist mißlungen. Unsere Patrouillen haben bei Ville-aux-Bois und nordöstlich von Brunay in der französischen Stellung rund fünfzig Gefangene gemacht.

Im Luftkampf wurde ein französischer Doppeldecker bei Veine (östlich von Reims) abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Gestern Abend stürmten die Russen vergebens gegen unsere Stellungen an der Schtschura nordwestlich von Bzchowitschi an. Auch westlich von Beresieczko wurden sie blutig zurückgewiesen.

Sonst sind abgesehen von einem für die Gegner verlustreichen Vorpostengefecht an der Komaila südlich von Widsy keine Ereignisse zu berichten.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Gegen Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Hals- u. Brustleiden, Reuchhusten

hat sich **Rheinischer Traubenhonig** seit 50 Jahr. am besten bewährt. In Flaschen von 60 Pfg. bis 3 M. zu haben in der **Amtsapotheke.**

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 28. Juli.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Ein deutscher Patrouillen-Vorstoß brachte in der Gegend Neuport 30 Gefangene (darunter 2 Offiziere) und 2 Maschinengewehre ein.

Dem nördlich der Somme zur größten Kraft gesteigerten englischen Feuer folgten im Laufe des Nachmittags starke Angriffe, die bei Pozieres sowie mehrfach am Fourceaux-Wald und südlich davon vor unseren Stellungen völlig zusammenbrachen. Sie führten in Longueval und im Delville-Wald zu erbitterten Nahkämpfen, aber auch hier kann sich der Feind keiner Erfolge rühmen. Südlich der Somme ist es bei beiderseits lebhaft fortgesetzter Artillerie-Tätigkeit nur zu Vorstößen feindlicher Handgranatentrupps gekommen; sie sind abgewiesen.

Westlich der Maas sind die französischen Unternehmungen gegen das Werk Thiaumont erfolglos geblieben.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Die Russen haben ihre Angriffe mit starken Kräften erneuert. Sechsmal sind sie seit gestern Nachmittag gegen die Front Strowola-Wygodna (östlich von Gorodischtsche) mit 2 Armeekorps vergeblich angelaufen. Weitere Angriffe sind im Gange. Mehrmals stießen die Angriffswellen zweier Divisionen vor unseren Schtschura-Stellungen nordwestlich Bjachowitschi zurück. Die Verluste des Gegners sind sehr schwer.

Heeresgruppe des Generals v. Sinsingen

Nordöstlich von Swiniachy haben russische Angriffe zunächst Boden gewonnen. Gegenangriffe sind im Gange. Bei Postomply warfen österr.-ungarische Truppen die Russen aus Vorstellungen im Sturm zurück.

Armee des Generals Grafen v. Bothmer.

Keine besonderen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Nordwestlich und nördlich von Bobena haben sich kleinere für den Gegner verlustreiche Gefechte im Vorgelände der bulgarischen Stellungen abgespielt.

Oberste Heeresleitung.

Spörgel

liefert nach 7—8 Wochen eine Masse gerne gefressenes Futter, das besonders von dem Milchvieh begierig aufgenommen wird.

Spörgel

gedeiht auf jedem Boden und nimmt selbst mit magerem trockenem Boden Vorlieb.

Ausfaat auf $\frac{1}{4}$ ha (2500 qm) 6—8 Kilo. Als Gründung eignet sich Spörgel ebenfalls ganz vorzüglich und rechnet man dann auf $\frac{1}{4}$ ha (2500 qm) 10—12 Kilo.

Zu haben bei

Siegm. Lilienstein, Usingen.

Prima Senffamen Stoppelrübsamen und Spörgel

empfehlen **Carl Löw, Mönstadt.**

Baugewerkschule Offenbach a. M.
den preuß. Anstalten gleichgestellt.
Der Groß-Direktor
Prof. Hugo Eberhardt

Prima frische und geräucherte

Fleischwurst

das Pfund zu 1,50 Mk. empfiehlt

Moses Hirschberg.

Trachtbriefe

empfehlen **H. Wagner's Buchdruckerei.**



Steintöpfe

in allen Größen, von 5 bis 100 Liter Inhalt, wieder
troffen und verkaufe solche zu billigsten Preisen.

Gleichzeitig bringe meine

Einkochgläser und Apparate

in empfehlende Erinnerung.

Hochachtungsvoll

Adam Isa

Evangel. Kirche Usingen.

Die Kirchensteuerliste für 1916/17 liegt vom 31. Juli bis 7. August in meiner Wohnung zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen.

Schwenk, Kirchenrechner.

In Folge der durch die kriegerischen Ereignisse geschaffenen unsicheren Geschäftslage ist ganz besonders der Düngemarkt stark in Mitleidenschaft gezogen und sind Dünger zum Herbstbezug nur in verschwindend geringer Menge zu haben.

Durch meine langjährigen Geschäftsverbindungen ist es mir trotzdem gelungen, soviel Dünger soweit sicher zu stellen, daß ich hoffe, meine seitherigen Abnehmer wieder genügend damit versorgen zu können. Bedingung jedoch ist, frühzeitige Bestellung hierfür.

Die ersten Lieferungen Thomasmehl sind mir schon per Ende Juli in Aussicht gestellt und nehme ich Aufträge hierin gerne entgegen.

Hochachtend:

Siegm. Lilienstein.

Weißerübensamen Stoppelrüben (lange weiße)

Incarnatklees

zu haben bei

Georg Peter.

Preise für Damen-Bediennng

Kopfwaschen mit Frisur	Mk. 1.50
Kopfwaschen ohne Frisur	" 1.—
Für Mädchen unter 14 Jahren	" 0.75
Einfache Frisur	" 1.—
Frisur mit starker Welle	" 1.50

Preis-Ermäßigung
auf alle diese Bedienungen bei
Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger,
Bad Homburg — Luisenstr. 87.

Zur gefl. Beachtung

für

Landwirte und Schweinezüchter

Wer gut aussehendes Vieh haben will, bei Milchvieh bessere Milchabnutzung, bei Schweinen rapide Zunahme des Körpergewichts, der gibt als Beigabe zum täglichen Futter nur:

L. Teppers Nährkalk.

Zu haben bei Herrn

Peter Bermbach, Usingen.

Bekanntmachung der Stadt Usingen.

Betrifft: **Rechtzeitige Anm.**

Diejenigen Landwirte und mit Torfstreu versehen wollen, ihren Bedarf bis spätestens Monats. auf dem Bürgermeisteramt merkt wird, daß es nicht im Bereich liegt, daß das Stroh anderen als Streuzwecken Verwendung.

Zwecks Bereitstellung von Futter für Kaninchen, ersuchen wir von Kaninchen sich bis zum Monats Monats unter Mitteilung der Besitz befindlichen Tiere.

Usingen, den 27. Juli 1916.

Dienstmädchen,

sucht **Jean Kofler,** Ferdinandsanlage 21. Telefon

Einem feinen hellen Anzug für Jungen, weiße Stiefel Mädchen zu verkaufen. Näh. in

Landwirtschaftliche

Die Ernte

zwei Acker abzugeben.

Fr. Dienstbach

Kaufe

eine junge gute Ziege

Preis unter M. 76

2 Ziegen-Mutterlä

3 Monate alt, zu verkaufen.

Aug. Weininger

2 Zuchteber

von sehr schönem Körperbau, zu

Wilh. Wied, R.

Glücke mit 7 K

zu verkaufen.

Frau W.

Johannisbeeren, Stad

und Stroh

zu verkaufen.

Aug. Störkel

Kirchliche Anzeig

Gottesdienst in der evangeli

Sonntag, den 30. Juli

6. Sonntag nach Trinit

Vormittags 10 Uhr

Predigt: Herr Defan

Bieder: Nr. 22, 1—2. Nr. 237.

Nachmittags 2 Uhr

Predigt: Herr Pfarrer

Lied: Nr. 262, 1—4

Christenlehre für die männlich

Amstwoche: Herr Defan

Gottesdienst in der katholi

Sonntag, den 30. Juli

Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr. — Nach

Hierzu das „Aust

blatt“ Nr. 30 und

Wochenblatt“ Nr. 30.